- b) Reifedfen mu, neum er fich jur Theifundjure an der nedsriellen Unsthandlung mit Berfengen nach einer Eriche begeben muß, die mehr als juri Kliometer vom den Gerengen feines Aufentheiltsortes antfermt liegt. Die Bide der Weifeldfellen reifgler finde, nach der Beffenmungen der Sig die B. 10 mut 11 der Gebührenordnung für Zeingen und Sendperftändige vom 30, Juni 1878 [37, 46, 24]. E. 173 fia.).
- 88. Cadporefindige erhalten für die Mitwirtung bei einer notariellen Amsthambung, worbefaltlich besonderer Bereinbarung mit dem Rotar oder mit bessen zusingegeber, Gebrüger um Buskagen nach Maßgabe der Bestimmungen in dem §§ 3 bis 11 umd 15 der am Schiffle vom Mr. 28 anaecenen Gebüllerardbung.

Nr. 80. Berordnung

gu Ausführung ber Notariatsorbnung und ber Koftenorbnung für Notare;

uom 7. Ceptember 1892.

Mit Allechöchfter Genehmigung wird zu Ausführung der Rotariatsorbnung vom 5. September 1892 und der Kostenordnung für Rotare vom 6. September 1892 verordnet was folgt:

§ 1. Die beiben Befege treten

in Graft

§ 2. Zu Recaren werden nur Rechtsanwälle ernannt werden, die sich bei dem J=§ x. Zustig. Ministerium um das Notarial beworden haben. Bei der Bewerdung ift anzusgeben, in welchen Orte und wenn der Ort mehr als 100 000 Cinwohner hat, in welchen Ortskiele der Bowerder feine erdentliche Gefählistliele zu balten beablichtige.

Die Semerket werden, weum sie nicht sogleich berücklichtigt verdem kömnen, im ein nach den Orten der in Aussicht gewommen Geschichtellen angelegtes Berzeichigt einsgetragen. Gine immerfalb zein Jahren nicht berücklichte des Aussicht ist unterkleite der Germeurung, so wird angenommen, daß auf die Sewerbung Berzicht gefeitet werde.

\$ 3. Rach ber Berpflichtung wird bem Notar als Ausweis über bie Berechtigung Bu § 4.